

Informationsblatt der Stadt Frankfurt am Main **Zur Erlangung einer Heilpraktikererlaubnis**

(Heilpraktikergesetz)

Allgemeine Hinweise:

1. Beantragt werden kann die allgemeine, die auf das Gebiet der Psychotherapie oder die auf das Gebiet der Physiotherapie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis.
2. Die Heilpraktikererlaubnis kann nur zur selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigten Personen erteilt werden, die (I) das **25. Lebensjahr vollendet** haben, mindestens abgeschlossene **Hauptschulbildung** nachweisen, denen nicht die **persönliche Zuverlässigkeit** oder die **gesundheitliche Eignung** für eine ordnungsgemäße Berufsausübung fehlt und die (II) nachweislich so viele Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie **keine Gefahr für die Volksgesundheit** wird.
3. Die Verwaltungsbehörde hat im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit das Recht, **Ermittlungen** hinsichtlich eventuell schwebender Verfahren und Verfahrenseinstellungen **bei der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden** durchzuführen.
4. Wir versichern, dass die von Ihnen mitzuteilenden Daten den Vorschriften des **Datenschutzes** unterliegen.

I.

Informationen zur Antragstellung beim Ordnungsamt

Zuständigkeit:

Der Erlaubnisantrag ist **beim Ordnungsamt**, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten (32.23.1), Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, zu stellen.

Hotline / Service: 069-212-42404

Öffnungszeiten

Montag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Wegen stark begrenzter Parkmöglichkeiten empfehlen wir unseren Besuchern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Buslinie 52 Haltestelle Ordnungsamt

Gebühren:

Die **Gebühren und Auslagen des Ordnungsamtes für die Heilpraktikerzulassung in Höhe von 253,45 Euro** (250 Euro Verwaltungsgebühr zuzüglich 3,45 Euro Zustellgebühr) sind **mit der Antragstellung** bei unserer Kasse **einzuzahlen bzw.** bei der **Postbank Frankfurt am Main** unter Verwendung der, **IBAN: DE 95 50010060 0007149602** und **BIC: PBNKDEFF**, **zu überweisen**. Dabei ist der **Verwendungszweck (Heilpraktikerzulassung)**, unser Zeichen (**32.23.1-HeilprG**) und der Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers anzugeben.

Das Gesundheitsamt erhebt für die Kenntnisüberprüfung weitere Gebühren (s.u. II.).

Antragsunterlagen:

Mit dem Antrag sind immer folgende Unterlagen im Original und in Kopie oder in beglaubigter Kopie einzureichen:

- 1) **Gültiger Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung**
- 2) **Quittung über Beantragung eines Führungszeugnisses** der Belegart „**0**“, das unter Angabe unser Anschrift (Stadt Frankfurt am Main, Der Magistrat, Ordnungsamt, 32.23.1, Postfach 111731, 60052 Ffm.) und des Verwendungszweckes ("Heilpraktikerzulassung") max.3 Monate vor Antragstellung bei der zuständigen Meldestelle anzufordern ist;
- 3) **(Haus-) Ärztliches Attest** (max. 3 Monate alt), wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet sind.
- 4) **Tabellarischer Lebenslauf (unterschrieben)**

Zusätzlich sind, je nach Art der beantragten Erlaubnis, folgende Unterlagen beim Ordnungsamt vorzulegen:

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis:

- 5) Nachweis der Schulbildung (mindestens Hochschulabschluss);
- 6) Erklärung, zu welchem Zeitpunkt (Frühjahr oder Herbst des Jahres) Sie an der Kenntnisüberprüfung teilnehmen wollen.

Heilpraktikererlaubnis für Psychologen, welche nur auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig werden wollen:

Antragsteller/innen mit inländischem Hochschulabschluss und Nachweis einer Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie, mit dem Prüfungsinhalt „Klinische Psychologie“, Antragsteller/innen mit einem ausländischen Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie,

- 5) „Zusätzliche Erklärung“ auf dem Antragsvordruck
- 6) Diplom-Urkunde **oder**

Prüfungszeugnis einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule über den erfolgreichen Abschluss einer Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie mit dem Fach „Klinische Psychologie“ als Gegenstand der Prüfung **oder**

Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie, welches in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde und das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt der Europäischen Union L 255 vom 30. September 2005, S. 22), entspricht und das auch den Kenntnissnachweis im Fach "Klinische Psychologie" einschließt. Der genannten Diplom- oder Masterprüfung gleichgestellt ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, die auch die klinische Psychologie als Prüfungsfach einschließt.

Heilpraktikererlaubnis für Nicht-Psychologen, die nur auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig werden wollen:

- 5) „Zusätzliche Erklärung“ auf dem Antragsvordruck
- 6) Nachweis der Schulbildung (mindestens Hauptschulabschluss);
- 7) Erklärung (auf dem Antragsvordruck), zu welchem Zeitpunkt Sie **frühestens** an der Kenntnisüberprüfung im Gesundheitsamt (s.u. II.3.2) teilnehmen wollen.
- 8 a) Von der Kenntnisüberprüfung im Gesundheitsamt wird im Einzelfall ganz oder zum Teil abgesehen.

Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss einer staatlich anerkannten oder gleichwertigen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind (siehe Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes in der Fassung vom 12.12.2012, Normgeber ist das Sozialministerium in Hessen).

- 8 b) Entsprechende Nachweise zu 8a.

Heilpraktikererlaubnis für Personen, die nur auf dem Gebiet der Physiotherapie heilkundlich tätig werden wollen:

- 5) „Zusätzliche Erklärung“ auf dem Antragsvordruck
- 6) Staatliches Abschlusszeugnis einer staatlich geregelten Physiotherapeutenausbildung oder
- 7) ausländischer Studienabschluss in Physiotherapie
- 8) Erklärung (auf dem Antragsvordruck), zu welchem Zeitpunkt Sie **frühestens** an der Kenntnisüberprüfung im Gesundheitsamt (s.u. II.3.2) teilnehmen möchten.
- 9 a) Von der Kenntnisüberprüfung im Gesundheitsamt wird im Einzelfall ganz oder zum Teil abgesehen.

Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss einer staatlich anerkannten oder gleichwertigen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind.

- 9 b) Entsprechende Nachweise zu 9a.

Allgemeiner Hinweis:

Eine **Verschiebung der Prüfung** ist nur **aus gesundheitlichen Gründen unter Vorlage eines ärztlichen Attestes** möglich. Bei Nichtvorlage des Attestes beabsichtigen wir den Antrag gebührenpflichtig abzulehnen.

II.

Informationen zur Antragsbearbeitung durch das Gesundheitsamt

1. Grundsätzliches:

- Das Gesundheitsamt wird innerhalb des Antragsverfahrens vom Ordnungsamt mit der Kenntnisüberprüfung beauftragt. Sie müssen sich **nicht** beim Gesundheitsamt anmelden!
- Die **schriftlichen** Überprüfungen finden in der Regel zweimal jährlich statt.
Jeden 3. Mittwoch im März und jeden 2. Mittwoch im Oktober. Die derzeitige Wartezeit beträgt ca. 1 Jahr.
- Die **mündlichen** Überprüfungen finden frühestens ca. 6 Wochen nach den schriftlichen Überprüfungen Heilpraktiker allgemein/ Psychotherapie statt.
In diesem Zeitrahmen finden auch die mündlichen Heilpraktiker Überprüfungen für den Bereich Physiotherapie statt.
- Der Besuch von Heilpraktikerschulen ist freiwillig. Auskünfte zu diesen Schulen erteilt das Gesundheitsamt nicht. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die örtlichen oder regionalen Heilpraktikerverbände.
- Bitte beachten Sie den Allgemeinen Hinweis vom Ordnungsamt zum Verschieben der Prüfungen auf Seite 6.
- Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: <http://www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de> (unter Serviceangebote)
- Kontakt zum Gesundheitsamt:

Servicezeiten: Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
E-Mail: info.heilpraktiker@stadt-frankfurt.de
 Telefon: 069 212-37790
 Internet: <http://www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de>

2. Prüfungsablauf:

Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen pro Überprüfung begrenzt und findet im Gesundheitsamt statt.

Die Überprüfung für den **Allgemeinen Heilpraktiker** beinhaltet 60 Multiple-Choice-Fragen.
Für die Bearbeitung stehen Ihnen 2 Stunden zur Verfügung.

Die Überprüfung im Bereich **Psychotherapie** besteht aus 28 Multiple-Choice-Fragen, diese müssen in einer Zeit von 55 Minuten bearbeitet werden.

75 % der Fragen müssen richtig beantwortet werden.

Bei erfolgreichem Abschluss der schriftlichen Überprüfung, erfolgt der mündliche Teil der Überprüfung an einem separaten Termin.

Bei Nicht-Bestehen können Sie die Überprüfung wiederholen.

Die mündliche Überprüfung findet als Einzelgespräch statt und dauert ca. 45 – 60 Minuten. Die Überprüfung wird von einer Ärztin bzw. einem Arzt des Gesundheitsamtes durchgeführt und mittels eines Tonträgers aufgezeichnet.

Bei Nicht-Bestehen der mündlichen Überprüfung muss die schriftliche und mündliche Überprüfung wiederholt werden.

3. Gebühren des Gesundheitsamtes:

Alle Gebühren des Gesundheitsamtes sind in der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter geregelt.

Gebühren:

Schriftlicher Teil: **225 €**

Mündlicher Teil: **205 €**

(155 € mündlicher Teil,
zuzüglich zurzeit 50 € Auslagenerstattung,
für die besitzende Heilpraktikerin, den besitzenden Heilpraktiker.)

Zusätzliche Gebühren:

Antrag auf Verzicht auf eine Kenntnisüberprüfung:
(nur im Bereich Psychotherapie oder Physiotherapie) **180 €**

4. Allgemeine Heilpraktikererlaubnis:

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten umfasst nach den Hessischen Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 12. Dezember 2012 einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Der **schriftliche** und mündliche Teil **der Überprüfung** erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten
- insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankung des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen
- Grundkenntnisse psychischer Krankheiten
- Erkennung und Versorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (zum Beispiel Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene; Desinfektion und Sterilisation
- Kenntnisse der sich aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ergebenden Pflichten
- Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte
- Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie

Bei Antragstellenden, die planen auf einem besonderen Fachgebiet heilpraktisch tätig zu werden, kann sich die mündliche Überprüfung darauf erstrecken, ob d. Bewerber/in die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf diesem Fachgebiet besitzt.

5. Auf das Gebiet der Psychotherapie oder der Physiotherapie eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis:

Die Antragsteller/innen,

- außer bei:*
- *Diplom-Psychologen/innen,*
 - *Antragsteller/innen mit inländischem Hochschulabschluss und Nachweis einer Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie, mit dem Prüfungsinhalt „Klinische Psychologie“ sowie*
 - *Antragsteller/innen mit einem, in Deutschland anerkanntem, ausländischen Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie*

die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der **Psychotherapie** oder **Physiotherapie** heilkundlich betätigen zu wollen, haben ihre **fachlichen Kenntnisse** nachzuweisen.

- Ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit- insbesondere auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet – gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt
- Ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nicht-ärztlichen Ausübung der Heilkunde hat
- Bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsgebietes in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Heilpraktikerin oder an einen Heilpraktiker oder eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist
- Die Befähigung besitzt, den Patienten entsprechend der (Erst-) Diagnose auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet zu behandeln

Die Überprüfung beinhaltet eine schriftliche und mündliche Überprüfung für Psychotherapeuten.

Physiotherapeuten:

Physiotherapeuten werden nur mündlich überprüft.

6. Antrag auf Verzicht einer Kenntnisüberprüfung:

(siehe auch Seite 3 Informationen zur Antragstellung beim Ordnungsamt- Heilpraktikererlaubnis für Nicht-Psychologen, die nur auf dem Gebiet der Psychotherapie/ oder Physiotherapie tätig werden wollen)

Von einer Überprüfung kann **im Einzelfall** abgesehen werden.

Das Gesundheitsamt prüft **auf Antrag** nach Aktenlage.

Es muss mit einer Bearbeitungszeit bis zu 6 Monaten gerechnet werden.

Psychotherapeuten:

Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss einer staatlich anerkannten oder gleichwertigen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind (siehe Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes in der Fassung vom 12.12.2012, Normgeber ist das Sozialministerium in Hessen).

Physiotherapeuten:

Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss einer staatlich anerkannten oder gleichwertigen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind.